

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH MISTELBACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.12.2024

18/2024 Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach**
Festsetzung der Öffnungszeiten und der
Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in
2191 Gaweinstal und 2120 Wolkersdorf

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 30. Dezember 2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG)verordnet:

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in 2191 Gaweinstal und 2120 Wolkersdorf festgesetzt werden.

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Wolkersdorf und Gaweinstal werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Wolkersdorf und Gaweinstal eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Wolkersdorf und Gaweinstal sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb der Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 2 haben die öffentlichen Apotheken in Gaweinstal und Wolkersdorf in folgender Reihenfolge Notfallbereitschaft zu leisten:

Gruppe	
1	<i>Raffael-Apotheke in 2285 Leopoldsdorf im Marchfeld*</i> Plus Apotheke in 2120 Wolkersdorf <i>Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach</i>
2	<i>Stadt-Apotheke in 2230 Gänserndorf*</i> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach
3	<i>Engel-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram*</i> <i>Marien-Apotheke in 2263 Dürnkrut*</i>
4	<i>Apotheke „Zur hl. Dreifaltigkeit“ in 2225 Zistersdorf*</i> <i>Apotheke Straßhof in 2231 Straßhof*</i>
5	<i>Marchfeld-Apotheke in 2232 Deutsch-Wagram*</i> <i>Apotheke Marchegg in 2293 Marchegg*</i> <i>Apotheke „Zum schwarzen Adler“ in 2273 Hohenau an der March*</i> Apotheke „Zum heiligen Georg“ in 2191 Gaweinstal
6	<i>Bezirks-Apotheke in 2230 Gänserndorf*</i> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach
7	<i>mixtura-apotheke OG in 2230 Gänserndorf*</i> Die an diesem Tag diensthabende Apotheke in Mistelbach

* Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf geregelt.

(2) Der Dienstwechsel erfolgt in fortlaufender Reihenfolge mit Ausnahme des Sonntags täglich um 8:00 Uhr. Der Wochenenddienst von Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr ist durchgehend zu leisten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten.

- (4) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (5) Sollte eine Apotheke in derselben Ortschaft freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 und 4 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 4 versehen, entfällt für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2.
- (6) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft. Ab Mittwoch, 1. Jänner 2025 versehen die Apotheken der Gruppe 3 in fortlaufender Reihenfolge ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 Notfallbereitschaft. In der Folge versehen die Apotheken der Gruppe 6 den Wochenenddienst von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, dann folgt Gruppe 7.

- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 4. April 2024, ZI.MIA5-S-085/005 außer Kraft.

**Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Gruber**

Anlage 1

Derzeit sind keine freiwilligen Öffnungszeiten vorhanden

